



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.727/0001-IV/ST1/2017

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres

Wien, am 10.04.2017

**Betreff: Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten gem. § 94 KFG;
Verwendungsbestimmung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 29.9.2016, BMVIT-179.727/0020-IV/ST1/2016, und darf in Ergänzung dazu Folgendes mitteilen:

Mit der 8. Novelle der Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 76/2017, ist die nach § 94 KFG erforderliche spezifische Verwendungsbestimmung für Fahrzeuge, die zur Begleitung von Sondertransporten durch gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 beeidete Straßenaufsichtsorgane bestimmt sind, festgelegt worden (Kennziffer 41).

Diese Änderung der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 17. März 2017 in Kraft getreten.
Daher besteht seit 17. März 2017 die Möglichkeit diese Verwendungsbestimmung in den Zulassungsschein eintragen zu lassen.

Es wäre aber überzogen und unrealistisch zu erwarten bzw. zu verlangen, dass alle in Betracht kommenden Begleitfahrzeuge unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Bestimmung die erforderliche Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein eingetragen haben.

Nach Ansicht des bmvit ist es vertretbar, wenn für diese Eintragungen ein Zeitraum von ca. 2 Monaten eingeräumt wird und erst bei Kontrollen **ab 15. Mai 2017** das Fehlen der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein beanstandet wird.

Im Hinblick auf das Gutachten einer Landesprüfstelle über die technische Eignung gilt das Schreiben vom 29.9.2016 unverändert weiter.

Die 63. KDV-Novelle wird derzeit nach der Begutachtung überarbeitet. Nach der Kundmachung wird dann ebenfalls eine bestimmte Frist (ca. 2 bis 3 Monate) einzuräumen sein, in der die Zulassungsbesitzer der Fahrzeuge die Gutachten einholen können.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +431 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at